



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

28. Jahrgang

17. Juni 2024

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Beschlüsse Stadtratssitzung 12. Juni 2024 | 1 |
| 2. Interessensbekundung Verpachtung der Jagdnutzung über den Eigenjagdbezirk Bürger-Holz bei Burg | 2 |
| 3. Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27BK7.008 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben AZ: 611B5.01 – 27BK7.008 - | 3 |

Stadt Burg

1. Beschlüsse Stadtratssitzung 12. Juni 2024

Öffentlicher Teil

Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren /Bebauungsplan Nr. 115

„Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss: 027/2024

bestätigt

Bauleitplanung der Stadt Burg/1. Änderungsverfahren Bebauungsplan Wohngebiet „Am Deich“

In der Ortschaft Schartau hier: Umstellung des Änderungsverfahrens von § 13 b BauGB auf das Regelverfahren nach BauGB

Beschluss: 060/2024

bestätigt

Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Burg (Stufe 4) hier: Beschluss

Beschluss: 062/2024

bestätigt

Standortkonzept für Photovoltaik Freiflächenanlagen in Burg/ 2. Abwägung und

Beschluss

Beschluss: 063/2024

bestätigt

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Einheitsgemeinde Biederitz zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg

Beschluss: 069/2024

bestätigt

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Einheitsgemeinde Möser zur Gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg

Beschluss: 070/2024

bestätigt

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Wasserverband Burg zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg
Beschluss: 071/2024 bestätigt

Beschluss Innenstadtkonzept zur Campusstrategie
Beschluss: 072/2024 bestätigt

Nicht öffentlicher Teil
Erbbaupertrag Eigentümererklärung
Beschluss: 081/2024 bestätigt

2. Interessensbekundung Verpachtung der Jagdnutzung über den Eigenjagdbezirk Bürger-Holz bei Burg

Stadt Burg
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Sachgebiet Tiefbau/ Bauverwaltung
SB Herr Gräß

Burg, den 17.06.2024

Interessensbekundung

Verpachtung der Jagdnutzung über den Eigenjagdbezirk Bürger Holz bei Burg.

Die Stadt Burg schreibt die Jagdnutzung im Eigenjagdbezirk „Bürger-Holz“ aus.
Verpachtet wird nur das Jagdausübungsrecht, nicht die Grundstücke des Jagdbezirks. Die Pachtzeit beginnt am 01. Dezember 2024 und endet am 31. März 2034.
Der Eigenjagdbezirk „Bürger-Holz“ hat eine Gesamtgröße von 973 ha, wovon 347 ha dem Naturschutz unterliegen. Die Struktur des Waldgebietes besteht aus ca. 420 ha Laubholzbeständen mit teilweise Auenwaldcharakter, 494 ha Kiefernholzbeständen und 59 ha Wiese. Das Bürger Holz wird in Ansehung seiner Grenzen wie folgt beschrieben:

- nördliche Grenze Bahnlinie Magdeburg/Berlin
- südliche Grenze OT Reesen, OT Brehm, Bundesstraße 1, Bürger Ostfriedhof
- westliche Grenze Hedwigs-Weg und Waldhallenweg

Im Naturschutzgebiet sind entsprechend § 10 Abs. 2 VO Regierungspräsidium Magdeburg vom 03.06.1997, 57224001/NSGO156M folgende jagdliche Aktivitäten erlaubt/verboten:

In den Abteilungen 5505, 5523 und 5524 (62 ha Totalreservat) ohne Bejagung.

In den Abteilungen 5503, 5504, 5506 bis 5510, 5522 und 5525 bis 5528 (Süd-westliche Grenze: Brennesselweg) ist ausschließlich die Ansitzjagd vom 01.06. bis 31.07. eines jeden Jahres möglich. Beunruhigungsjagden sind vom 01.10. bis 31.01. eines jeden Jahres bei Erforderlichkeit möglich. In diesem Zeitraum und nur für die Zwecke der Beunruhigungsjagd, darf nach Erforderlichkeit das Totalreservat betreten werden.

Die Mindestpreisvorstellung liegt bei 25 €/ha und Jahr.

Die Pachtbedingungen sind auf der Internetseite der Stadt Burg (www.stadt-burg.de unter Rathaus und Politik / Ausschreibungen) hinterlegt und bis zum 18. Juli 2024 in der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Tiefbau/Bauverwaltung, Zimmer 206, Herr Gräß, in 39288 Burg, In der Alten Kaserne 2, einsehbar.

Auf Wunsch kann eine Besichtigung des Jagdbezirkes nach vorheriger Terminabsprache - Telefon: (03921) 921-203 - vorgenommen werden. Die Gebote müssen schriftlich, im verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift „Jagdverpachtung Bürger-Holz“, bis zum 18. Juli 2024 um 12:00 Uhr bei der Stadt Burg, Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Tiefbau Zimmer 206, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg eingereicht werden.

Mit der Abgabe des Angebotes werden gleichzeitig die Pachtbedingungen anerkannt. Die Stadt Burg behält sich ausdrücklich vor, einen Zuschlag nicht zu erteilen und das Verfahren aufzuheben. Sie ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

3. Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27BK7.008 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle
Wanzleben AZ: 611B5.01 – 27BK7.008 -

Flurbereinigungsverfahren OU Wedringen B71n im Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 27BK7.008

Vorläufige Anordnung Nr.8

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der B71n Ortsumfahrung Wedringen (Az. des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.6.1-31027-F6.13) wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen – Anhalt Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte) Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2024, 0:00 Uhr

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücks-flächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen – Anhalt Regionalbereich Mitte (LSBB RB Mitte), wird mit Wirkung zum

01.10.2024, 0:00 Uhr

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Holzpfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Einkommensgrundstützung (EGS)

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.2 Die LSBB RB Mitte hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB RB Mitte die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB RB Mitte sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Die der LSBB RB Mitte nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
- 4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 1.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01.08.2016 das Flurbereinigungs-verfahren „OU Wedringen B71n“, Verfahrensnummer 27BK7.008 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B71 Ortsumfahrung Wedringen eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die LSBB RB Mitte hat mit Schreiben vom 08.02.2024 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 19.04.2016 (AZ: 308.6.1-31027-F6.23). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist zu dieser Maßnahme auf der Vorstandssitzung vom 12.02.2024 informiert und gehört worden.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die LSBB RB Mitte beabsichtigt, ab dem 01.10.2024 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die LSBB RB Mitte beabsichtigt, ab dem 01.10.2024 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2:

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Mit den Arbeiten an der Ortsumfahrung wurde im Jahre 2016 begonnen.

Am Neubau der B71 Ortsumfahrung Wedringen und des begleitenden Radweges besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbe-reinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen zusätzlich zur persönlichen Einsichtnahme zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez.

André Stapel

(DS)

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersichtskarte

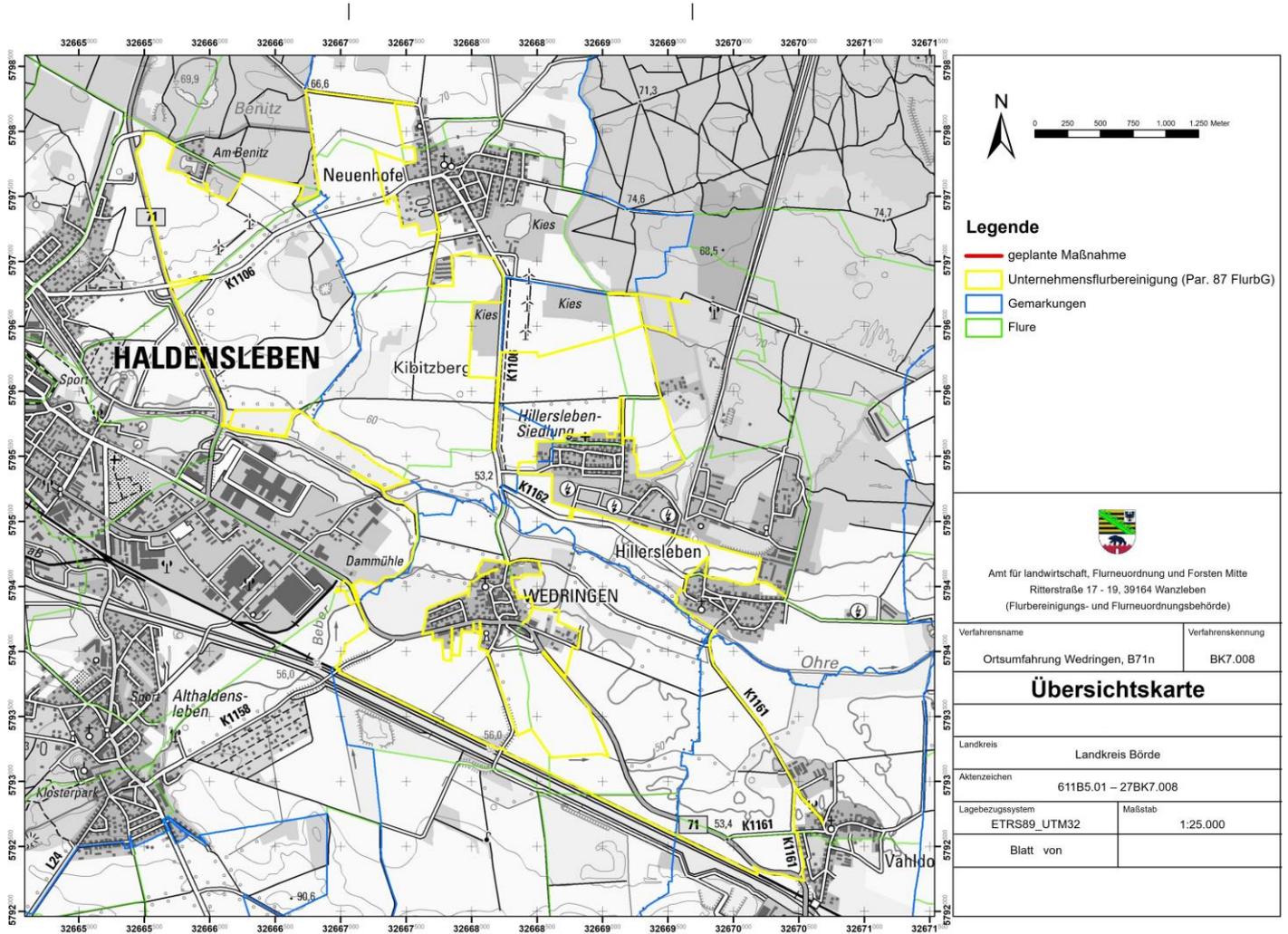
Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, in der Gemeinde Nieder Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9-10, 39326 Niedere Börde, in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, in den Verwaltungsgebäuden in 39326 Colbitz, Teichstraße 1 und in 39326 Rogätz, Magdeburger Straße 40, in der Verbandsgemeinde Flechtingen, im Bürgerbüro, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen, in der Hansestadt Gardelegen, Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid- Straße 3, 39638 Gardelegen, in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, in der Stadtverwaltung Burg, in der alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg, in der Stadt Wolmirstedt, im Rathaus, August-Bebel-Str. 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeinde Barleben, Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben und in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Die Unterlagen sind im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-boerde/flurb-bk7008> einsehbar.

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung Nr. 8

Besitzregelungs- Karten		betroffenes Flurstück					Blatt laut ALB
Blatt- Nr.	Ordn.- Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Buchfläche (m ²)	Entzug (m ²)	
26	1785	Wedringen	1	103	14.350	349	
193	1455	Wedringen	1	104	18.030	639	498
252	1767	Wedringen	1	120/1	66.640	2.577	
479	2603	Wedringen	1	257/105	11.260	428	
22	1784	Wedringen	1	256/105	10.980	460	
176	1775	Wedringen	1	255/105	10.720	468	
282	1788	Wedringen	1	113/1	10.860	964	
233	1456	Wedringen	1	107	20.380	962	
55	670	Wedringen	1	108	820	42	
444	2418	Wedringen	1	111/1	7.070	671	544
55	670	Wedringen	1	110	1.180	20	
12	1766	Wedringen	1	109	40.060	1.493	563
349	2413	Vahldorf	1	81	7.300	863	
351	1724	Vahldorf	1	82	9.730	848	
411	750	Vahldorf	1	79	770	175	
351	1724	Vahldorf	1	86	7.170	596	
411	750	Vahldorf	1	78	1.510	104	
351	1724	Vahldorf	1	83/1	72.300	3.735	
344	2465	Vahldorf	1	101	17.570	2.256	544
351	1724	Vahldorf	1	104/1	12.230	247	
53	1736	Vahldorf	1	99/4	5.650	189	471
15	1726	Vahldorf	1	99/3	5.340	198	
52	1735	Vahldorf	1	99/2	5.130	39	469

18.323






Legende

- geplante Maßnahme
- Unternehmensflurvereinigung (Par. 87 FlurbG)
- Gemarkungen
- Flure



Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Mitte
 Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben
 (Flurvereinigungs- und Flumeuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ortsumfahrung Wedringen, B71n	BK7.008
Übersichtskarte	
Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	611B5.01 – 27BK7.008
Lagebezugssystem	Maßstab
ETRS89_UTM32	1:25.000
Blatt von	

Ende der amtlichen Bekanntmachungen